

Öffentliche Gerichtsverhandlungen und die Presse

Für die Gegner der mit dem Verlangen nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen verbundenen Reformen ergab sich die Fragwürdigkeit der angestrebten Veränderungen insbesondere aus ihrer Kritik am Prinzip der Öffentlichkeit. Habe das »Publicum« Zutritt zu den Verhandlungen,

so hat es auch Gelegenheit, die Ausflüchte zu lernen, wie man sich durch Geschick einer Verurtheilung zu entziehen vermöge. Steht durch die Bestimmung der Wissenschaft und des Gesetzes fest, was zur Ueberführung nöthig, so eignen sich die Schlechten bald so viel Kenntniß an, daß kein voller Beweis gegen sie hergestellt, keine Verurtheilung ausgesprochen werden kann.¹

Für die Verfechter einer Reform der Gerichtsverfahren sind Mündlichkeit und Öffentlichkeit dagegen nicht voneinander zu trennen. Als Begründung hierfür tragen die bereits zitierten württembergischen Rechtsanwälte in ihrer öffentlichen Erklärung unter Punkt 3 und 4 vor:

3) Wir halten volle und unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen um der allgemeinen Rechtssicherheit willen für unumgänglich nothwendig, weil die Richter dadurch unter die Aufsicht der öffentlichen Meinung gestellt werden, welche die erste und hauptsächliche Schutzwehr gegen mögliche Befangenheit, Schwäche oder Partheilichkeit der Richter darbietet. 4) Wir erachten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen in einem Rechtsstaate für unerlässlich, weil sie das beste Mittel ist, Gesetzkunde unter den Staatsgenossen zu verbreiten und den Rechtssinn der Bürger zu beleben und zu heben.²

Aus der von den württembergischen Rechtsanwälten vertretenen Sicht ergibt sich, dass die Vorstellung von Öffentlichkeit sich nicht ausschließlich auf das bei der Verhandlung anwesende Publikum bezieht. Öffentlichkeit über den Verhandlungsraum hinaus herzustellen, ist Aufgabe der Presse. Dieser Aufgabe kamen Zeitungen

1 Allgemeiner Anzeiger und Nationalzeitung der Deutschen vom 29.03.1843, Sp. 1097

2 Neue Speyerer Zeitung vom 28.11.1842, S. 1058

– zumindest bei den Prozessen, bei denen man mit großem Interesse rechnen konnte – durch stenografische Wiedergabe des Prozessgeschehens sowie häufig durch Herausgabe der stenografischen Aufzeichnungen in einer gesonderten Veröffentlichung nach.

Der Prozess gegen Benjamin Waldeck wegen des Verdachts an der Beteiligung an revolutionären Umtrieben

Abb. 23: Empfang Waldecks nach seiner Freisprechung in Berlin



Illustrierte Zeitung vom 11.12.1849, S. 376

Im Jahr 1849 fand in Berlin ein Prozess gegen Benedikt Waldeck, einen der führenden linksliberalen Politiker während der Revolution in Preußen von 1848/49, statt. Folgt man der Berichterstattung in der *Illustrierten Zeitung*, waren alle Schichten der Bevölkerung auf den Ausgang des Verfahrens »sehr gespannt«.³ Die Anklage ging davon aus, dass Waldeck in »revolutionaire Umtriebe« verwickelt gewesen sei. Da es hierfür keinerlei Beweise gab, musste Waldeck freigesprochen werden. Welche Anteilnahme die Öffentlichkeit an diesem Prozess nahm, zeigte sich nach Verkündigung des Freispruchs. »Der Tag der Freisprechung, der 3. December, wurde für

3 Illustrierte Zeitung vom 11.12.1849, S. 376

Berlin ein Volksfest; auf allen Straßen erblickte man freudig bewegte Gruppen, und überall wurde der Name Waldeck mit Jubel genannt.«⁴

In der *Illustrierten Zeitung* wurde die Auffassung vertreten, die »Oeffentlichkeit des Verfahrens [habe] sich hier glänzend bestätigt«. Die »moralische Luft von Berlin sei gereinigt, und der Schleier, der bisher das unlautere Treiben gewisser Menschen bedeckte, ein für allemal gelüftet«.⁵

Der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* war es wichtig hervorzuheben, »daß bei dieser öffentlichen Gerichtsverhandlung zum ersten Mal stenografische Aufzeichnungen« stattfanden. Zur »Oeffentlichkeit des Verfahrens« hatte dabei das im Verlag von Gustav Hempel herausgegebene *Stenographische Bulletin über den Waldeck'schen Prozeß* einen wichtigen Beitrag geleistet.⁶ Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* geht näher darauf ein, welche Voraussetzungen notwendig waren, um die zeitnahe Unterrichtung einer größeren Öffentlichkeit zu erreichen.

Die Stenographen der Regierung und die des Buchhändlers Hempel erhielten abgesonderte Zimmer, um dort ihre Bureaux einzurichten. Der Letztere hat alle Kräfte gewonnen, um sein »stenographische Bulletin« so vollständig und zeitig als nur immer möglich zu beschaffen; es sind dort für ihn zwei Redacteurs, sechs Stenographen, vier Secretaire und in der Hayn'schen Buchdruckerei 36 Setzer, zwei Correctoren und eine Dampfpresse thätig.⁷

Der Prozess gegen Franz Richter, den Direktor der Kreditanstalt

Welche Bedeutung der stenografischen Berichterstattung zugemessen wurde, zeigt sich bei dem 1860 in Wien stattfindenden Korruptionsprozess gegen Franz Richter, den Direktor der Kreditanstalt.

Die Genauigkeit mit welcher die Journale dem Publicum vom Proceß Richter oft schon wenige Stunden nach dem Schluß der Verhandlungen ausführliche Mittheilungen von allen Reden machten, ist das Ergebnis einer Arbeitsthätigkeit von wenigstens fünfzehn Stenographen, die unermüdet thätig waren jedes gesprochene Wort aufzunehmen, und rasch in die gewöhnliche Schrift zu übersetzen. Von zehn Minuten zu zehn Minuten erschien der Druckerjunge um frisches Manuscript zu holen, und es ist eben nur durch das Zusammenwirken eines so großen Stenographenbureau's möglich gewesen in den Abendblättern einen großen

4 Ebd.

5 Ebd.

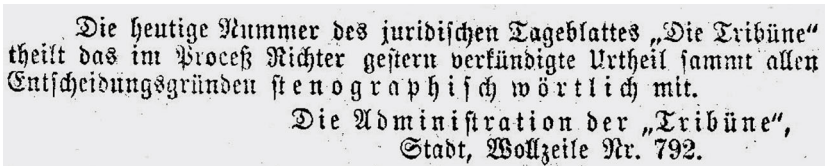
6 Deutsche Allgemeine Zeitung vom 30.11.1849, S. 3681

7 Ebd.

Theil der bis 1 Uhr gehaltenen Reden abzudrucken. Heute, wo der ganze Wortlaut der Rede Dr. Bergers vorliegt, wurden die Journale fast verschlungen, und sind auch gestern alle Abendblätter rasch vergriffen worden, obgleich sie nur den ersten Theil der Rede Dr. Bergers mittheilen konnten.⁸

Tageszeitungen und juristische Zeitschriften warben mit dem Hinweis auf genaue Informationen von »strafgerichtlichen Verhandlungen« durch die Wiedergabe der »bemerkenswerthen Vorträge der Anklage und der Verteidigung nach stenografischen Aufnahmen«.⁹

Abb. 24: Anzeige in der Wiener Zeitung *Die Presse*



Die Presse vom 14.12.1860, S. 4

Die Berichterstattung über die Revisionsverhandlung gegen Dreyfus im *Le Figaro*

In den Revisionsverhandlungen vor dem Kriegsgerichtshof, über die im *Figaro* berichtet wurde, ging es um Alfred Dreyfus, einen französischen Offizier. 1894 war der aus dem Elsass stammende jüdische Offizier zu lebenslanger Haft und Verbannung wegen Landesverrats verurteilt worden. Das Urteil basierte auf rechtswidrigen Beweisen und zweifelhaften Handschriftengutachten. Nachdem die öffentliche Diskussion zur Aufhebung des Urteils gegen Dreyfus durch den Kassationsgerichtshof¹⁰ geführt hatte, begannen die Revisionsverhandlungen vor dem Kriegsgericht am 8. August 1899 in Rennes.¹¹

8 Allgemeine Zeitung vom 11.12.1860, S. 5719

9 Zeitschrift für Gesetzskunde und Rechtspflege VI. Jahrgang/1860, S. 91

10 Beim Kassationsgerichtshof handelt es sich in Frankreich um das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

11 Dreyfuß wurde zwar wiederum für schuldig befunden, seine Strafe jedoch in Festungshaft umgewandelt. Nachdem Dreyfuß einwilligte, keine Berufung gegen das Urteil einzulegen, wurde er vom französischen Staatspräsidenten begnadigt. Erst 1906 wurde Dreyfuß freigesprochen und rehabilitiert.

Auf der Titelseite der Tageszeitung *Le Figaro* vom 7. August 1899 teilte die Redaktion ihren Lesern mit, dass während der gesamten Prozessdauer täglich zwei Ausgaben der Zeitung erscheinen werden. Die Abendausgabe enthalte jeweils den telegrafisch übermittelten, ungekürzten stenografischen Bericht über die Verhandlungen des Tages. Diese Ausgabe werde ab fünf Uhr nachmittags in Paris verkauft sowie mit den Abendzügen verschickt. Die Abonnenten erhielten die Ausgabe kostenlos zugestellt. Die Leser könnten sich vorstellen, wird in der Mitteilung hervorgehoben, dass eine derartige Umstellung der Arbeitsabläufe und die Verdopplung der zu erbringenden Leistung mit beträchtlicher Mehrbelastung verbunden seien. Es gehe der Zeitung jedoch darum, zwei Ziele zu erreichen.

Zuallererst sollten sich die Leser ohne Verzögerung aus eindeutigen Dokumenten informieren können. Dann ginge es darum, Freunden und Feinden, einmal mehr zu zeigen, wie es schon mit der Veröffentlichung der Untersuchung des Kassationsgerichtes geschehen sei, dass es ausschließlich um Aufklärung und Aufdeckung der Wahrheit ginge. Für eine große Zeitung wie *Le Figaro* gebe es Verpflichtungen, denen sich die Redaktion nicht entziehen werde. Es gehe immer um Aufklärung, gleichgültig, ob das Ergebnis gefalle oder nicht.¹²

Abb. 25: Im Gerichtssaal von Rennes



Le Figaro vom 18.08.1899, S. 3

12 Le Figaro vom 07.08.1899, S. 1

Die Redaktion weist in den täglichen Mitteilungen immer wieder darauf hin, dass *Le Figaro* als einzige Tageszeitung den vollständigen, telegrafisch übermittelten stenographischen Bericht der Verhandlungen in seiner Abendausgabe veröffentlicht, und damit offensichtlich auf Interesse stößt. Mit offensichtlichem Stolz meldet die Zeitung am 17. August, dass selbst mit einer Steigerung der Auflage von 140.000 auf 150.000 Exemplare die Nachfrage nicht abgedeckt werden konnte.¹³

Dass sich in einer Zeitschrift wie der *Stolze'schen Stenographischen Zeitung* ein ausführlicher Beitrag über die redaktionellen Abläufe beim *Figaro* findet, war bei der Rolle, die der Stenografie für die aktuelle und umfassende Information der Leserschaft über den Dreyfus Prozess zukam, naheliegend. Die Tatsache, dass der Artikel der *Stolze'schen Stenographischen Zeitung* von einer Reihe anderer Tageszeitungen übernommen wurde, spricht für das allgemeine Interesse an diesem Thema.

Der ›Figaro‹ brachte alle Nachmittage in einer großen Sonderausgabe den vollständigen stenographischen Bericht über die Sitzungen des Kriegsgerichtes in Rennes, wie er schon im Frühjahr gleiche Berichte über die Sitzungen des Cassationshofes gebracht hat. Die Einrichtungen, mit denen der ›Figaro‹ diese hervorragende Leistung vollbrachte und über die er selbst Auskunft gibt, sind von besonderem Interesse. Die Aufnahme der Verhandlung erfolgte gleichzeitig von den Stenographen des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und denen des ›Figaro‹. Das stenographische Bureau des letzteren bestand aus elf Mitgliedern, von denen sich sechs im Sitzungsalle befanden, und zwar zwischen dem Raume für die officiellen Gerichtspersonen und den Bänken für die Zeugen, Berichterstatte und Publicum, also an günstigster Stelle. Die fünf anderen Stenographen hielten sich in einem Nebenzimmer auf.

Wenn die Debatten begannen, fieng einer von den sechs anwesenden Stenographen an zu schreiben, nach fünf Minuten ward er von einem der fünf anwesenden Collegen abgelöst und verließ den Saal, wo sein Platz von einem der fünf Stenographen aus dem Nebensaale eingenommen wurde. Der abgelöste Stenograph setzte sich sofort neben einen von den zehn Maschinenschreibern, die, fertig zur Arbeit, hinter ihren Schreibmaschinen saßen. Langsam und deutlich dictierte er sein Stenogramm in zwanzig bis dreißig Minuten. Wie er, so machten es auch alle seine Collegen, so daß fortwährend fünf bis sechs Maschinenschreiber in Thätigkeit waren. Jedes Blatt, das auf diese Weise ›geschrieben‹ wurde, gieng nun an einen der vier Correctoren. Dieser las es durch, interpunctierte, nahm eine sehr genaue typographische Durchsicht des Textes vor, numerierte es und übergab es einem der Boten, der es zur Telegraphie besorgte.

Auch für die Übermittlung der Drahtungen vom Haupttelegraphenamte in Paris zur Druckerei des ›Figaro‹ war ein besonderer Dienst getroffen. Gewöhnlich werden die Drahtungen an den ›Figaro‹ durch Rohrpost übersandt. Während des

13 Le Figaro vom 17.08.1899, S. 1

ganzen Prozesses aber ließ sich die Zeitung ihre Depeschen durch zehn Radfahrer selbst zutragen, die unter der Führung eines Obmannes standen. Dieser hielt sich dauernd im Haupttelegraphenamte auf, nahm jede für den »Figaro« bestimmte Drahtung gegen Quittung entgegen und übergab sie einem der Radfahrer; der schwang sich sofort auf seine Maschine und lieferte es nach ungefähr acht Minuten den Setzern, deren Zahl verdoppelt ist. Das Blatt stellt auf Grund dieser Organisation folgende Rechnung auf: Ungefähr zwanzig Minuten dauert das Uebertragen des Stenogramms, weniger als eine Stunde die drahtliche Uebermittlung und weniger als zehn Minuten das Ueberbringen an die Setzerei. Demgemäß ist jeder Satz, der auf dem Kriegsgerichte, 352 Kilometer von Paris entfernt, gesprochen wurde, nicht ganz eineinhalb Stunden später gesetzt und zum Drucke vorbereitet. Wenn wir auch diese Rechnung nicht als bis auf die Minute genau ansehen können, so stehen wir doch mit besonderer Hochachtung vor dieser großartigen stenographischen Berichterstattung, die mehrere Wochen hindurch in derselben Weise fortgeführt wurde und in deren Dienst die neuesten technischen Hilfsmittel standen.¹⁴

Abb. 26: Die Verhandlungen gegen Dreyfus

Stenogramm
 der Verhandlungen im Process gegen
 den Capitän 8966
Dreyfus
 vor dem Kriegsgericht in Rennes.
 Erscheint in acht Lieferungen, circa
600 Seiten. — Preis fl. 1.—.
 Gegen Voreinsendung von fl. 1.30
 franco durch die
Wiener Volksbuchhandlung
Ignaz Brand,
Wien, VI., Gumpendorferstrasse 8.

Neues Wiener Tagblatt 10.09.1899, S. 21

Sensationsberichterstattung

Wie die *Berlinischen Nachrichten* im November 1858 aus einer Sitzung des stenografischen Vereins berichteten, überreichte ein Herr Lüders dem Verein die »Original-Stenogramme des großen von ihm aufgenommenen Giftmord-Prozesses und ein Exemplar des daraus hervorgegangenen Werkes«. ¹⁵ In dem hier erwähnten Giftmordprozess wurde »gegen den früheren Polizeisergeanten Steiniger und die Witwe Hesken verhandelt«.

Der Angeklagte hat seine Frau, die Angeklagte ihren Mann durch wiederholt beigebrachte Dosen Arsenik vergiftet, um ein strafbares Verhältniß, das sie seit langem unterhielten, durch eine auf Mord gegründete Ehe zu krönen. Die ganzen weitläufigen Verhandlungen boten ein so abschreckendes Bild der Verworfenheit und ein solches Gewebe durcheinandergespinnener Intriguen, daß der Jurist wie der Psychologe reichen Stoff zur Beobachtung und zum Nachdenken fanden. [...] Das Publikum nahm die Verurtheilung trotz der Ermahnung des Präsidenten mit einem lauten Beifallsruf auf, der sich sogleich über den dicht gefüllten Vorplatz bis in entlegene Theile der Stadt fortpflanzte. ¹⁶

Bei den zuvor erwähnten Prozessen gegen Waldeck, den revolutionärer Umtriebe verdächtigten Politiker, oder dem unter Korruptionsverdacht stehenden Direktor der Kreditanstalt Richter, ebenso wie bei dem die französische Republik erschütternden Prozess gegen den Hauptmann Dreyfus ist es sicherlich unstrittig, dass die stenografische Dokumentation der Verhandlungsführung und die Veröffentlichung der Stenogramme die Aufgaben erfüllen konnten, welche die demokratisch gesinnten württembergischen Rechtsanwälte sich von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverfahren erhofften. Die Richter wurden »unter die Aufsicht der öffentlichen Meinung« gestellt und die Veröffentlichungen waren ein Mittel, »Gesetzeskunde unter den Staatsgenossen zu verbreiten und den Rechtssinn der Bürger zu beleben und zu heben«. ¹⁷ Andererseits befriedigte die stenografische Berichterstattung das voyeuristische Interesse an Skandalen. Kritik an dieser Form der Berichterstattung findet sich in einem Pastoralblatt für die Diözese Augsburg.

Da gab es vorige Woche einen Kindesmordprozeß, die Kraftessenz der meisten modernen Romane ward mit cynischer Gemeinheit den Lesern aufgetischt, die empörendsten Details wurden als Leckerbissen mundgerecht gemacht, und eine sonst sehr anständige Zeitung kündigte in den Tabakläden, dem Sonntagspublikum, den »Prozeß actenmäßig und stenographisch dargestellt«, um den Lumpen-

15 Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen vom 08.10.1858, S. 6

16 Fremden-Blatt vom 26.06.1858, S. 5

17 Neue Speyerer Zeitung vom 28.11.1842, S. 1058

preis von 5 Kreuzern an. Hat man da wohl eine andere Absicht haben können, als Scandal?¹⁸

18 Sion. Eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit vom 15.10.1861, Sp. 988

